

# Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, 14. überarbeitete Fassung, gültig ab dem 14.01.2022 Zusammenfassung vom 19.01.2022

## **- für alle schulischen Veranstaltungen und das Arbeiten in der Schule gilt die 3G-Regel**

- bestehende Regeln müssen weiterhin eingehalten werden
- diese Regeln sind ebenso von vollständig geimpften und genesenen Personen zu beachten

## **Mindestabstand**

- grundsätzlich gilt ein Mindestabstand von 1,50 m auf dem Schulgelände
- der Mindestabstand darf nur in pädagogisch nötigen Ausnahmefällen unterschritten werden
- in den Klassen ist eine feste Sitzordnung einzuhalten und eine frontale Sitzordnung zu bevorzugen
- von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden
- ist es zwingend erforderlich die Lerngruppen zu durchmischen, ist auf eine blockweise Sitzordnung zu achten und diese zu dokumentieren
- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden

## **Maskenpflicht**

- bei Inzidenz **unter 35** gilt die Maskenpflicht im Schulgebäude bis der Platz erreicht ist
- im Freien und während des Unterrichts am Platz besteht keine Verpflichtung
- die vollständige Maskenpflicht gilt, wenn die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen **über 35** liegt (außer bei Prüfungen, Nahrungsaufnahme, im Freien bei Mindestabstand, zudem sollen regelmäßige Maskenpausen ermöglicht werden)
- **ab dem 6.12.2021 gilt die Maskenpflicht** während des Unterrichts, auch am Platz

## **Sport- und Musikunterricht**

- **ab dem 6.12.2021** gilt die Maskenpflicht im Sportunterricht
- musikpraktische Arbeiten in Innenräumen nur mit Maske - Bläserklasse draußen mit einem Abstand von 1,50 m
- **bei Inzidenz unter 35:**
- keine Maskenpflicht und kein Mindestabstand im Sportunterricht
- musikpraktische Arbeiten grundsätzlich ohne Maske möglich

## **Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler**

- Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die sich zweimal in der Woche mittels Selbsttestung in der Schule testen, genesen oder geimpft sind (in diesem Fall ist ein ärztlicher Genesenennachweis oder Impfnachweis zu erbringen)
- geimpfte und genesene Personen können freiwillig an der Testung teilnehmen; bei minderjährigen Schülern muss die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen

## **Positive Selbsttestergebnisse**

- Positiv getestete Schüler und Schülerinnen müssen abgesondert werden und zur Abklärung einen PCR- oder PoC-Antigentest machen  
→ für alle weiteren Schritte gilt es das offizielle Testergebnis abzuwarten

### **Tritt eine Infektion auf, gilt für die Kontaktpersonen aus der Klasse:**

- Tägliche Testpflicht an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen
- Generelle Maskenpflicht für den Zeitraum der täglichen Testpflicht
- Personen, die sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum in einem Radius von < 2 Meter um die positiv getestete Person aufgehalten haben, haben die Pflicht zur Absonderung
- beim Auftreten weiterer Infektionsfälle haben sich alle Kontaktpersonen unverzüglich in Absonderung zu begeben

## **Absonderung**

- welche Personen von der Absonderung betroffen sind, legt das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schule fest
- die Absonderung dauert 10 Tage, kann aber am 6. Tag nach dem letzten Kontakt mittels PCR- oder PoC-Antigentest beendet werden
- die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss vor Rückkehr in die Schule zur Dokumentation vorgelegt werden

## **Dokumentation und Nachverfolgung - ermöglichen eines konsequenten Kontaktmanagements durch das Gesundheitsamt durch:**

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern, sowie der Sitzpläne
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu SUS (Förderlisten und DAZ-Listen)
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat